



Grundlagen und Ziele,

Satzung

und Geschäftsordnung

der
Katholischen Jungen Gemeinde
im
Diözesanverband Eichstätt

Stand 2005

Inhalt

- A. Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde 4
- B. Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde 7
 - 1. Katholische Junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde..... 7
 - a) Mitglieder 7
 - b) Die KJG-Pfarrgemeinschaft 8
 - c) Die Organe der KJG-Pfarrgemeinschaft..... 10
 - Die Mitgliederversammlung..... 10
 - Die Pfarrjugendleitung 12
 - 2. Katholische Junge Gemeinde im Dekanat..... 13
 - a) Das Dekanat 13
 - b) Die Organe des Dekanats 14
 - Die Dekanatsversammlung..... 14
 - Der Dekanatsausschuss 16
 - Die Dekanatsleitung 17
 - 3. Katholische Junge Gemeinde in der Diözese 17
 - a) Der Diözesanverband 17
 - b) Die Organe des Diözesanverbandes 18
 - Die Diözesankonferenz 18
 - Der Diözesanausschuss 20
 - Die Diözesanleitung 22
 - c) Die Einzelmitgliederkonferenz..... 23
 - 4. Der Mitgliederentscheid 23
 - 5. Schlussbestimmungen 26
 - Amtszeit 26
 - Kommissionen und Sachausschüsse..... 26
- C. Geschäftsordnung der Diözesankonferenz 27
 - Termin 27
 - Vorläufige Tagesordnung..... 27
 - Einberufung..... 27
 - Öffentlichkeit 27
 - Stellvertretung 27
 - Leitung 28
 - Anträge..... 28
 - Initiativanträge 28
 - Unterlagen 28
 - Beschlussfähigkeit..... 28
 - Beginn der Beratungen..... 29
 - Schluss der Beratungen 29
 - Beratungen 29
 - Wortmeldungen zur Geschäftsordnung..... 30

Persönliche Erklärung	30
Abstimmungen	30
Änderung der Diözesansatzung	31
Wahlen	31
Abwahl der Mitglieder der Diözesanleitung.....	32
Protokoll	32
Genehmigung des Protokolls.....	33
Außerordentliche Diözesankonferenz	33

A. Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) schließen sich junge ChristInnen zusammen¹. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KJG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.

Die KJG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KJG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KJG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalebene gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagieren sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KJG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KJG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen. Mit ihrem Engagement steht die KJG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KJG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KJG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

¹ Mitglied der KJG kann jedeR werden die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

So versteht sich die KJG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

B. Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde

1. Katholische Junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

a) Mitglieder

Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann jedeR werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. 1/1

Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

Die/Der Einzelne wird Mitglied der KJG-Pfarrgemeinschaft, indem sie/er das erklärt und die Pfarrjugendleitung diese Erklärung annimmt². 1/2

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Als Mitglied kann sie/er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilnehmen. 1/3

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. 1/4

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrjugendleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Pfarreebene die Pfarrjugendleitung und auf Diözesanebene die Diözesanleitung nach Anhörung der/des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss auf Pfarreebene bei der Mitgliederversammlung und auf Diözesanebene beim Diözesanausschuss Berufung einlegen.

Die befristete Mitgliedschaft in der KJG ist für Einzelne und Pfarreien möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. 1/5

Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen. 1/6

Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend. 1/7

² Existiert in der Gemeinde keine KJG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die/den einzelneN die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie/er wird Mitglied, indem sie/er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Satzung der KJG Eichstätt

- 1/8 Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, am 31. Dezember des jeweiligen Jahres
-
- 1/9 Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.
-
- 1/10 Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen Jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.
-
- 1/11 Die/der Einzelne wird Fördermitglied in einer KJG-Pfarrgemeinschaft, indem sie/er dies schriftlich erklärt und die Pfarrjugendleitung diese Erklärung annimmt.³ Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrages entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.
-
- 1/12 Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr auf Pfarreiebene schriftlich gegenüber der Pfarrjugendleitung und auf Diözesanebene gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet auf Pfarreiebene die Pfarrjugendleitung und auf Diözesanebene die Diözesanleitung nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss auf Pfarreiebene bei der Mitgliederversammlung und auf Diözesanebene beim Diözesanausschuss Berufung einlegen.
-
- 1/13 Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.
-

b) Die KJG-Pfarrgemeinschaft

- 1/14 Die Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KJG-Pfarrgemeinschaft, wenn eine KJG-Pfarrjugendleitung gewählt wurde. Zur Gründung einer KJG-Pfarrgemeinschaft muss die Pfarrei mindestens 10 Mitglieder haben.
Hat eine KJG-Pfarrgemeinschaft kein Mitglied mehr so gilt diese als aufgelöst.
-

³ Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.

Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde. Existiert für die KJG-Pfarrgemeinschaft ein KJG-Dekanat, ist sie automatisch Mitglied im diesem Dekanat. Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.	1/15
Sie führt den Namen Katholische Junge Gemeinde N.N.	1/16
Die KJG-Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.	1/17
Zur Arbeit bilden die Mitglieder Gesellungs- und Arbeitsformen. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus einer Gesellungs- und Arbeitsform entscheidet die Pfarrjugendleitung nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die LeiterInnen der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt oder durch die ?Pfarrjugendleitung berufen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Pfarrjugendleitung.	1/18
Die KJG-Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.	1/19
Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt in der Regel direkt.	1/20
Die KJG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Pfarsatzung geben.	1/21
Diese Satzung muss mindestens enthalten: – Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde – Die Mitgliedschaft im Diözesanverband und zusätzlich im Dekanat ⁴ sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ. gemäß der nachfolgenden Paragraphen: – Die Mitgliederversammlung (sh. Ziffer 1/23 - 1/26) – Die Pfarrjugendleitung (sh. Ziffer 1/32 - 1/34)	

4 Existiert kein entsprechendes Dekanat entfällt diese.

Satzung der KJG Eichstätt

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden.

Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Über den Ausschluss einer KJG-Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene KJG-Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Der Auflösung der KJG-Pfarrgemeinschafte müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KJG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die KJG-Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

c) Die Organe der KJG-Pfarrgemeinschaft

- 1/22 Die Organe der KJG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrjugendleitung.
-

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1/23 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KJG-Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KJG-Pfarrgemeinschaft.
-

- 1/24 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der KJG-Pfarrgemeinschaft
 - die Pfarsatzung
 - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrjugendleitung und des Kassenberichtes

- Entgegennahme des Kassenprüfberichts⁵
 - Entlastung der Pfarrjugendleitung
 - Wahl der Pfarrjugendleitung
 - Wahl der KassenprüferInnen
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrjugendleitung⁶
 - Wahl der Delegierten für den Diözesanausschuss, die nicht Pfarrjugendleitung sind.⁷
-

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

1/25

- die Dauermitglieder der KJG-Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Beratend:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
 - die/der KassenführerIn
 - ein Mitglied der Gemeindeleitung,
 - ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ,
 - ein Mitglied der Dekanatsleitung der Katholischen Jungen Gemeinde
 - ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde
-

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrjugendleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Die Pfarrjugendleitung der Pfarrgemeinschaft sucht nach geeigneten Mitbestimmungsmöglichkeiten der Mitglieder unter 14 Jahren. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

1/26

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrjugendleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrjugendleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

⁵ Die Kassenprüfung erfolgt in der Regel jährlich vor der Mitgliederversammlung. Im besonderen Fall muss eine zusätzliche Prüfung 2 Wochen vorher bei der/dem KassenführerIn angemeldet werden.

⁶ Bei Abwahl von Pfarrjugendleitungsmitgliedern müssen für alle dann vakanten Positionen auf der gleichen Mitgliederversammlung Neuwahlen durchgeführt werden.

⁷ Die Delegierten sind nicht automatisch in den Diözesanausschuss gewählt, sondern sie können auf der Diözesankonferenz in den Diözesanausschuss gewählt werden.

Satzung der KJG Eichstätt

Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Pfarrgemeinschaft. Existiert diese nicht, gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz analog.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern geeignet zugänglich gemacht.

DIE PFARRJUGENDLEITUNG

1/32 Die Pfarrjugendleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KJG-Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung , sowie Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KJG-Pfarrgemeinschaft
 - Informationen über die Situation der Mädchen und Jungen in der Pfarrgemeinde
 - Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
 - Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform.
-
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesan- und Dekanatsebene der KJG
 - Mitarbeit im BDKJ auf Pfarrebene
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - Verantwortung für die Finanzen
 - Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband (insbesondere der GruppenleiterInnen).
-

Die Pfarrjugendleitung ist paritätisch⁸ zu besetzen, ihr gehören mindestens an: 1/33
– zwei Pfarrleiterinnen

– zwei Pfarrleiter

Von diesen vier Personen ist eine Person GeistlicheR LeiterIn⁹.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die KJG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrjugendleitung muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

Die Pfarrjugendleitung kann für die Kassenführung eineN KassiererIn berufen.

Die Mitglieder der Pfarrjugendleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. 1/34

Die Mitglieder der Pfarrjugendleitung können ihren Rücktritt nur auf der Mitgliederversammlung erklären.

2. Katholische Junge Gemeinde im Dekanat

a) Das Dekanat

Pfarrgemeinschaften können sich zu KJG-Dekanaten zusammenschließen, die mit den Dekanatsgrenzen übereinstimmen. Über Ausnahmen entscheidet der Diözesanausschuss. 2/1

Das Dekanat der KJG ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde und im Dekanat des BDKJ. 2/2

Es führt den Namen Katholische Junge Gemeinde Dekanat N.N. 2/7

Aufgabe des Dekanats ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der KJG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. 2/3
Das Dekanat hat keine Beitragshoheit.

⁸ Das heißt: in gleicher Anzahl Männer und Frauen.

⁹ Die Aufgaben der Pfarrjugendleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Dies gilt auch für alle weiteren Gremien. Steht keinE KandidatIn als GeistlicheR LeiterIn zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt. Dies gilt analog für alle weiteren (Leitungs-) Gremien des Verbandes. Die Aufgaben der geistlichen Leitung sollen von Personen mit theologischer Ausbildung wahrgenommen werden.

Satzung der KJG Eichstätt

2/4 Das Dekanat kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Dekanatsatzung geben.

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Dekanatsstufe.

Gemäß der nachfolgenden Paragraphen

- eine Dekanatsversammlung (sh. Ziffer 2/6 - 2/9)
 - eine Dekanatsleitung (sh. Ziffer 2/16 - 2/18)
 - einen Dekanatsausschuss (sh. Ziffer 2/11-2/15)
-

b) Die Organe des Dekanats

2/5 Die Organe des Dekanats sind die Dekanatsversammlung und die Dekanatsleitung .
Bei Bedarf kann die Dekanatsversammlung einen Dekanatsausschuss einrichten.

DIE DEKANATSVERSAMMLUNG

2/6 Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanats. Sie bestimmt die Aufgaben des Dekanats im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

Der Dekanatsversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

2/7

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den KJG-Pfarrgemeinschaften
 - Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen des Dekanats
 - Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Dekanats
 - Entgegennahme des Berichtes der Dekanatsleitung
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichts¹⁰
 - Einrichtung von Sachausschüssen und Kommissionen
 - Wahl von Mitgliedern von Kommissionen
 - Entlastung der Dekanatsleitung
 - Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz
 - Wahl des/der Delegierten zur Diözesankonferenz und zur Dekanatsversammlung des BDKJ
 - Wahl der Dekanatsleitung
 - Wahl der KassenprüferInnen
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Dekanatsleitung
-

Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind:

2/8

- aus jeder KJG-Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte Delegation mindestens aus einer Frau und einem Mann bestehend. Die Stimmen der Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrjugendleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrjugendleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den Mitgliederversammlungen zu wählen sind, wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur Parität sind die KJG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind.
- die Mitglieder der Dekanatsleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrjugendleitungen
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsausschusses
 - ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde
 - ein Mitglied des Dekanatsvorstandes des BDKJ
-

¹⁰ Die Kassenprüfung erfolgt in der Regel jährlich vor der Mitgliederversammlung. Im besonderen Fall muss eine zusätzliche Prüfung 2 Wochen vorher bei der/dem KassenführerIn angemeldet werden.

Satzung der KJG Eichstätt

2/9 Die Dekanatsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet.
Eine außerordentliche Dekanatsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrjugendleitungen oder der Dekanatsausschuss dies beantragt.
Den Ablauf der Dekanatsversammlung regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend.

2/10 Änderungen der Dekanatsatzung können im Rahmen der Diözesansatzung von der Dekanatsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

DER DEKANATSAUSSCHUSS

2/11 Der Dekanatsausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Dekanats.

2/12 Dem Dekanatsausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben¹¹ vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Dekanatsversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung
- Berufung der Mitglieder von Sachausschüssen

2/13 Stimmberechtigte Mitglieder des Dekanatsausschusses sind :

- 3 Frauen
- 3 Männer

von diesen ist mindestens einer und höchstens zwei geistliche Leitung

- die Mitglieder der Dekanatsleitung

Gäste können von der Dekanatsleitung eingeladen werden.

2/14 Die Mitglieder des Dekanatsausschusses werden von der Dekanatsversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Dekanatsausschuss ist nicht möglich.

2/15 Der Dekanatsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Dekanatsleitung einberufen. Den Vorsitz hat die Dekanatsleitung.

¹¹ Existiert kein Dekanatsausschuss, dann werden diese Aufgaben von der Dekanatsleitung übernommen.

DIE DEKANATSLEITUNG

Zu den Aufgaben der Dekanatsleitung gehören insbesondere:

2/16

- Leitung des Dekanats N.N. der Katholischen Jungen Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Dekanats und des Diözesanverbandes
 - Einberufung und Leitung der Dekanatsversammlung
 - Einberufung und Leitung des Dekanatsausschusses
 - Kontakte zu den KJG-Pfarrgemeinschaften des Dekanats und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften
 - Hilfestellung bei der Gründung neuer KJG-Pfarrgemeinschaften
 - Sorge tragen für die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband sowie für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen im Dekanat.
 - Teilnahme an der Diözesankonferenz und Einbringen der Interessen des Dekanats in diese.
 - Vertretung des Dekanats in der Dekanatsversammlung des BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit
 - Verantwortung für die Finanzen des Dekanats
-

Die Dekanatsleitung ist paritätisch zu besetzen. Zur Dekanatsleitung gehören mindestens:

2/17

- zwei Dekanatsleiterinnen
- zwei Dekanatsleiter

Von diesen vier Personen ist eine Person GeistlicherR LeiterIn.

Mindestens ein Mitglied der Dekanatsleitung muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Dekanatsleitung werden von der Dekanatsversammlung für zwei Jahre gewählt.

2/18

Die Mitglieder der Dekanatsleitung können ihren Rücktritt nur auf der Dekanatsversammlung erklären.

3. Katholische Junge Gemeinde in der Diözese

a) Der Diözesanverband

Der Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der KJG-Pfarrgemeinschaften und Einzelmitglieder der KJG in der Diözese.

3/1

Satzung der KJG Eichstätt

3/2 Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen Jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

3/3 Er führt den Namen Katholische Junge Gemeinde Diözesanverband Eichstätt.

3/4 Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KJG-Pfarrgemeinschaften und der **Dekanate** und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

b) Die Organe des Diözesanverbandes

3/5 Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

DIE DIÖZESANKONFERENZ

3/6 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - die Jahresplanung
 - das Schulungsprogramm
 - gemeinsame Aktionen
 - den Diözesanbeitrag
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses, der Kommissionen und der Sachausschüsse.
 - Entgegennahme des Finanzberichtes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Erteilung der Entlastung
 - Einrichtung von Sachausschüssen und Kommissionen
 - Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der zwei KassenprüferInnen
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz der KJG
 - der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
 - von Mitgliedern von Kommissionen
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses¹².
-

¹² Bei Abwahlen finden Neuwahlen für alle offenen Positionen auf der gleichen Konferenz statt.

Satzung der KJG Eichstätt

- 3/7 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:
- die paritätisch besetzten Delegationen der KJG-Pfarrgemeinschaften¹³
 - die paritätisch besetzten Delegationen der Einzelmitglieder¹⁴
 - die Mitglieder der Diözesanleitung
- Beratende Mitglieder sind:
- die DiözesanreferentInnen
 - die paritätisch besetzten Delegationen der Dekanate¹⁵ (Dekanatsleitungen)
 - die Mitglieder von Diözesanausschuss, Sachausschüssen und Kommissionen
 - ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde
 - ein Mitglied des Vorstandes der KJG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
 - ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ.
 - einE DelegierteR des Freunde und Freundinnen der KJG im Bistum Eichstätt e.V.

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

- 3/8 Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss, ein Drittel der Dekanatsleitungen oder ein Drittel der KJG-Pfarrgemeinschaften dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

- 3/9 Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.
-

DER DIÖZESANAUSSCHUSS

- 3/10 Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.
-

¹³ Die Anzahl der Delegierten beträgt je zwei Delegierte für Pfarrgemeinschaften unter 20 Mitglieder, je einen weiteren Delegierten für jede weitere angefangene 20 Mitglieder.

¹⁴ Die Anzahl der Delegierten beträgt je zwei Delegierte für unter 20 Einzelmitglieder, je einen weiteren Delegierten für jede weitere angefangene 20 Einzelmitglieder. Die Diözesanleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Delegationen nach demokratischen Grundsätzen gewählt wird.

¹⁵ Je zwei Delegierte für jedes Dekanat.

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: 3/11

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
- Berufung der Mitglieder von Sachausschüssen
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen¹⁶

Zusätzlich nimmt der Diözesanausschuss folgende Aufgaben wahr:

- Unterstützung der Diözesanleitung
- Beratung der Diözesanleitung, sowie Kontrolle der laufenden Geschäftsführung

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind: 3/12

- vier Frauen,
- vier Männer,
- von diesen ist mindestens einer höchstens zwei Geistliche Leitung
- die Mitglieder der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- die DiözesanreferentInnen
- die LeiterInnen von Sachausschüssen.
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ

Die Diözesanleitung und der Diözesanausschuss können Gäste einladen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.

Die Anzahl der Einzelmitglieder im Diözesanausschuss, die nicht der Diözesanleitung angehören, ist auf zwei Personen begrenzt.

Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Mitglieder im Diözesanausschuss können nur PfarrleiterInnen und aus den Pfarrgemeinschaften oder von der Einzelmitgliederkonferenz für die Wahl des Diözesanausschuss Delegierte werden. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig, bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr PfarrleiterIn ist oder ihre Delegation auf der Mitgliederversammlung oder der Einzelmitgliederkonferenz widerrufen wurde. Bei Austritt aus der KJG erlischt die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss sofort. 3/13

¹⁶ Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

Satzung der KJG Eichstätt

3/14 Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung 14 Tage vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

DIE DIÖZESANLEITUNG

3/15 Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes.
- Kontakt zu den Dekanaten und KJG-Pfarrgemeinschaften und die Förderung der Kontakte zwischen den Dekanaten und den KJG-Pfarrgemeinschaften.
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband.
- Vertretung des Diözesanverbandes in der KJG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene.
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- Sorge für die Schulung und Fortbildung von diözesanen MitarbeiterInnen
- Leitung des Schulungsteams

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses ReferentInnen und SachbearbeiterInnen sowie MitarbeiterInnen berufen.

3/16 Stimmberechtigte Mitglieder sind:
– drei Diözesanleiterinnen
– drei Diözesanleiter
wovon einer GeistlicheR LeiterIn¹⁷ ist

Beratend:

– die/der DiözesanreferentIn

Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.

3/17 Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.
Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur auf der Diözesankonferenz erklären.

¹⁷ Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

c) Die Einzelmitgliederkonferenz

1. Der Einzelmitgliederkonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Wahl von stimmberechtigten Delegierten für die Diözesankonferenz
 - Wahl von Delegierten für den Diözesanausschuss¹⁸
 - Abwahl von Delegierten für den Diözesanausschuss
 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Einzelmitgliederkonferenz sind alle Dauermitglieder des Diözesanverbandes, die keiner KJG-Pfarrgemeinschaft angehören oder deren KJG-Pfarrgemeinschaft weniger als 10 Mitglieder hat und damit keine Stimme auf der Diözesankonferenz wahrnehmen kann.
 3. Die Einzelmitgliederkonferenz tritt einmal jährlich vor der Diözesankonferenz zusammen. Sie ist in der Regel öffentlich. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Diözesankonferenz ist ebenfalls eine Einzelmitgliederkonferenz einzuberufen.
 4. Der Termin der Einzelmitgliederkonferenz muss mindestens vier Wochen vor der Diözesankonferenz liegen.
 5. Zur Einzelmitgliederkonferenz lädt die Diözesanleitung mindestens zwei Wochen vor der Einzelmitgliederkonferenz ein.
 6. Die Beschlussfähigkeit der Einzelmitgliederkonferenz ist gegeben, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Einzelmitglieder anwesend sind.
 7. Die Leitung und Organisation der Einzelmitgliederkonferenz obliegt der Diözesanleitung.
 8. Über die Einzelmitgliederkonferenz wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern der Einzelmitgliederkonferenz innerhalb 2 Wochen zugeschickt. Die Einspruchsfrist endet 2 Wochen nach Versand des Protokolls.
 9. Ist die ordentlich eingeladene Einzelmitgliederkonferenz nicht beschlussfähig, so kann zu einer außerordentlichen Einzelmitgliederkonferenz unter Wahrung der Fristen eingeladen werden. Eine solche außerordentliche Einzelmitgliederkonferenz ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Einzelmitglieder beschlussfähig.
-

4. Der Mitgliederentscheid

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten des Dekanats sein, über die die Dekanatsversammlung beschließen kann bzw. diejenigen diözesanverbandlichen Anliegen, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind in jedem Fall Anträge:

¹⁸ Die Delegierten sind nicht automatisch in den Diözesanausschuss gewählt, sondern sie können auf der Diözesankonferenz in den Diözesanausschuss gewählt werden.

Satzung der KJG Eichstätt

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
- über den Ausschluss von Mitgliedern, Dekanaten und Pfarreien
- über Mitgliedsbeiträge
- über den Haushaltsplan

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien der jeweiligen Ebene für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf die entsprechende Ebene zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

- Ein Mitgliederentscheid gilt für die (Teil-) Mitgliederebene, die ihn durchführt. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide und/oder altersspezifische (Teil-) Mitgliederentscheide.
- Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides muss die Leitung der jeweiligen Ebene innerhalb von 4 Wochen anhand der in der Satzung festgelegten Kriterien entscheiden.
- Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.
- Bei Nichtzulassung des Mitgliederentscheides kann beim Ausschuss der entsprechenden Ebene, falls dieser nicht existiert, beim Ausschluss der übergeordneten Ebene Einspruch eingelegt werden.
- Die Einspruchsfrist gegen die Nichtzulassung beträgt 2 Wochen.
- Die Entscheidung über diesen Einspruch muss nach spätestens 4 Wochen gefällt werden.
- Der Abstimmungszeitraum beträgt 3 Wochen
- Ein Mitgliederentscheid auf Dekanats- oder Diözesanebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Pfarreien der entsprechenden Ebene beantragt werden.
- Ein Mitgliederentscheid auf Diözesanebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Pfarreien und mehreren Dekanaten beantragt werden.
- Der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der Dauermitglieder der entsprechenden (Teil-)Mitgliederebene beantragt werden.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten.

- Das Verfahren der Stimmabgabe muss für alle stimmberechtigten Mitglieder gleich sein.
 - Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheids informiert werden.
 - Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Es müssen mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben, damit der Mitgliederentscheid gültig ist.
 - Das nähere Verfahren der Auszählung und des Versandes der Unterlagen wird im Diözesanausschuss beschlossen.
-

5. Schlussbestimmungen

AMTSZEIT

- 5/1 Wenn nicht anders geregelt, beträgt die Amtszeit eines Wahlamtes zwei Jahre.

KOMMISSIONEN UND SACHAUSSCHÜSSE¹⁹

- 5/2 Mitglieder einer Kommission werden auf der Diözesankonferenz gewählt.

Kommissionen sind paritätisch zu besetzen.

Kommissionen können für folgende Aufgaben eingerichtet werden:

- Weiterentwicklung der Satzung
- Vorbereitung der Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe

Jede Kommission legt der Diözesankonferenz einen Bericht vor. Die

Kommissionen haben die Möglichkeit, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen.

- 5/3 Die Mitglieder von Sachausschüssen werden vom Diözesanausschuss berufen. In jedem Sachausschuss ist einE DiözesanleiterIn Mitglied. Die Sachausschüsse sind paritätisch zu besetzen und wählen aus ihren Reihen eine paritätische Leitung. Kann keine Leitung gewählt werden, übernimmt das Mitglied der Diözesanleitung vorübergehend die Leitung.

Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der diözesanverbandlichen Organe. Jeder Sachausschuss legt der Diözesankonferenz einen Bericht vor. Die Sachausschüsse haben die Möglichkeit, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen.

- 5/4 Kommissionen und Sachausschüsse steht es frei, BeraterInnen hinzuziehen. Kommissionen und Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Parität ausgenommen.
-

¹⁹ Auch auf DekanatsEbene analog anwendbar.

C. Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

TERMIN

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen. § 1

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen. § 2

EINBERUFUNG

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. § 3

ÖFFENTLICHKEIT

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, sind nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Diözesankonferenz zur Teilnahme an der Sitzung zugelassen. § 4

Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Diözesanwahlausschusses anwesend. Bei Personaldebatten müssen alle, die in dem jeweiligen Wahlgang kandidieren, die Personaldebatte verlassen.

STELLVERTRETUNG

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrjugendleitung. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig. § 5

Geschäftsordnung der KJG Eichstätt

LEITUNG

- § 6 Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.
-

ANTRÄGE

- § 7 Anträge an die Diözesankonferenz können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, Kommissionen oder von Ausschüssen der Diözesankonferenz gestellt werden. Die Anträge mit Begründung sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz, Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.
-

INITIATIVANTRÄGE

- § 8 Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Über die Zulassung dieser Initiativanträge muss mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.
-

UNTERLAGEN

- § 9 Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen und zwar:
- die vorläufige Tagesordnung
 - die Anträge mit Begründung
 - die Berichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses, der Kommissionen und der Sachausschüsse
-

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- § 10 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Die Beschlussfähigkeit muss unverzüglich überprüft werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz verlangt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen.
-

BEGINN DER BERATUNGEN

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung. § 11
Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

SCHLUSS DER BERATUNGEN

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor. § 12

BERATUNGEN

Das Wort wird durch die/den VorsitzendeN in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. § 13
Antragsteller und Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.
Die Redezeit kann vom Vorsitzenden begrenzt werden, Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
Der Vorsitzende kann Redner, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.
Gegen alle Maßnahmen des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich, über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

Geschäftsordnung der KJG Eichstätt

WORTMELDUNGEN ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

§ 14 Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- i) Antrag auf Nichtöffentliche Sitzung
- j) Antrag auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrednerin/eines Gegenredners sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG

§ 15 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

ABSTIMMUNGEN

§ 16 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden. Abgestimmt wird mit Stimmkarte. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden,
Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratung über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

ÄNDERUNG DER DIÖZESANSATZUNG

Die Abstimmung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Ein Antrag auf Änderung der Diözesansatzung gilt als abgelehnt, wenn er nicht mindestens zwei-drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden. Abgestimmt wird mit Stimmkarte. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratung über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

WAHLEN

Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss.

§ 18

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete KandidatInnen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Sind Ämter zu besetzen, die zu einem paritätisch zu besetzenden Gremium gehören, so gibt es für die Kandidatinnen und für die Kandidaten jeweils einen getrennten Wahlgang. Ist für eine Geistliche Leitung ein Wahlamt freizuhalten, so ist für das letzte nicht freizuhaltende Wahlamt ein für beide Geschlechter offener Wahlgang durchzuführen.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte.

Geschäftsordnung der KJG Eichstätt

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden auf sich vereinen kann. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Einfache Stimmenmehrheit liegt vor, wenn einE Kandidatin/Kandidat mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält und mehr Ja-Stimmen erhält als die anderen KandidatInnen. Für jedeN Kandidatin/Kandidaten ist mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter in diesem Wahlgang zu besetzen sind. Werden für eineN Kandidatin/Kandidaten mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen abgegeben, so kommt sie/er nicht in den nächsten Wahlgang.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn zu viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, oder wenn nicht für jedeN Kandidatin/Kandidaten eine Stimme abgegeben wurde. Personen, die ein Wahlamt der Katholischen Jungen Gemeinde Eichstätt auf Diözesanebene innehaben, müssen Mitglied für Katholischen Jungen Gemeinde sein. Gewählte Personen, die nicht Mitglied sind, müssen innerhalb von einem Jahr oder bei nächster Wahl Mitglied werden oder ihr Amt niederlegen. Mit Austritt aus der Katholischen Jungen Gemeinde erlischt das Wahlamt spätestens zum Austrittsdatum.

ABWAHL DER MITGLIEDER DER DIÖZESANLEITUNG

- § 19 Der Antrag auf Abwahl ist abgelehnt, wenn ihm weniger als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
-

PROTOKOLL

- § 20 Über jede Diözesankonferenz wird ein, Protokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, den Verlauf der Beratungen und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
-

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen zugeschickt, Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. § 21

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

AUßERORDENTLICHE DIÖZESANKONFERENZ

Die Diözesanleitung muss eine beantragte, außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt werden. § 22

Die Satzung wurde am 16.10.2005 von der Diözesankonferenz der KJG auf dem Habsberg beschlossen und am _____ von der Bundesleitung genehmigt.